



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes  
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien  
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)  
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0027-15-8

= RSS-E 25/15

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner und die Beisitzer Akad. Vkm. Hansjörg Matzer, Herbert Schmaranzer, KR Dr. Elisabeth Schörg und Peter Huhndorf unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzelberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 10. September 2015 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED], vertreten durch [REDACTED],  
[REDACTED],  
gegen [REDACTED]

[REDACTED], beschlossen:

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Schadens Nr. [REDACTED] aus der Betriebshaftpflichtversicherung zur Polizzennr. [REDACTED] zu empfehlen, wird zurückgewiesen.

Begründung:

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung für ihren Betrieb in [REDACTED] eine Betriebshaftpflichtversicherung samt erweiterter Produkthaftpflicht zur Polizzennr. [REDACTED] abgeschlossen. Dieser Versicherung liegen die AHVB/EHVB 2003 zugrunde, deren Artikel 1 auszugsweise lautet:

**"1.2. Serienschaden**

**Mehrere auf derselben Ursache beruhende Schadenereignisse gelten als ein Versicherungsfall. Ferner gelten als ein**

**Versicherungsfall Schadenereignisse, die auf gleichartigen Ursachen beruhen, wenn zwischen diesen Ursachen ein rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhang besteht."**

Artikel 4.2.4 der EHVB, Abschnitt A, Pkt. 2 lautet:

**"Abweichend von Art. 1, Pkt. 1.2 AHVB gelten mehrere Lieferungen als ein Versicherungsfall, wenn sie aus derselben Ursache Schäden auslösen.**

**Ferner gilt als ein Versicherungsfall, wenn mehrere Lieferungen aus gleichartigen Ursachen Schäden auslösen, sofern zwischen diesen Ursachen ein rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhang besteht."**

Die Antragstellerin verkaufte in den Jahren 2009 bis 2011 Steinplatten des Modells "Siena". Bei einem Teil der verkauften Steinplatten traten jeweils im Winter Sprünge und Abplatzungen auf. Die Steine sind im angeführten Zeitraum aus insgesamt 64 Lieferchargen an mehrere Händler und Wiederverkäufer geliefert worden und von unterschiedlichen Verlegern verlegt worden. Das Schadensbild ist bei allen aufgetretenen Schäden gleich.

Die Antragstellerin meldete den Schaden der Antragsgegnerin, welche mit Schreiben vom 13.6.2013 die Deckung bis zur Versicherungssumme der erweiterten Produkthaftpflicht von € 100.000,-- zusagte, da ein Serienschaden vorliege. Dies wurde mit Email vom 12.8.2013 wie folgt konkretisiert:

**"In konkreten Fall handelt es sich um Steinplatten der Marke "Siena" des Lieferanten [REDACTED], die, wenn auch aus unterschiedlichen Chargen stammend, alle denselben Fehler aufzeigen, nämlich, diese Natursteine keine ausreichende Frostsicherheit aufweisen. Es liegen somit Schäden vor, die alle auf der gleichen Ursache beruhen. Der zeitliche Zusammenhang hat nur dann Auswirkungen auf die Deckung, wenn**

**die Schäden nicht während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgen. Dies ist hier nicht der Fall. (...)"**.

In weiterer Folge sagte die Antragsgegnerin eine Entschädigung von € 200.000,--, dh. für zwei Serienschäden zu.

Die Antragstellerin beantragte mit Schlichtungsantrag vom 18.6.2015, der Antragsgegnerin die Deckung der gesamten Schäden iHv rd. € 320.000,-- zu empfehlen.

Die Antragsgegnerin verwies in ihrer Stellungnahme vom 22.7.2015 auf die Schreiben vom 13.6.2013 und 12.8.2013.

In rechtlicher Hinsicht folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. Wie alle Geschäftsbedingungen werden auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Umfang Vertragsbestandteil, in dem sie vereinbart worden sind (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; vgl u.a. RSS-0015-14=RSS-E 20/14)

Im vorliegenden Fall wurden die AHVB 2003 und EHVB 2003 vereinbart, in den EHVB wurde unter Abschnitt A Pkt. 2 der Versicherungsschutz auch für das Produkthaftpflichtrisiko zugesagt. Der Begriff des Serienschadens wurde aber in Pkt. 4.2.4 der EHVB dahingehend definiert, dass mehrere Lieferungen als ein Versicherungsfall gelten, wenn sie aus derselben Ursache Schäden auslösen. Schäden aufgrund gleichartiger Ursachen gelten als ein Versicherungsfall, soferne zwischen diesen Ursachen ein rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhang besteht.

Da das Produkthaftpflichtrisiko nach Maßgabe der AHVB und EHVB mitversichert ist, kann zur Interpretation dieser Bestimmung auch die Bestimmung des Art 1.2. AHVB herangezogen werden.

Auch dort wird auf die Frage abgestellt, ob die Schäden auf derselben oder auf gleichartigen Ursachen beruhen, bzw. ob zwischen gleichartigen Ursachen ein rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhang besteht.

In erster Linie entscheidend für die Beurteilung, ob ein Serienschaden vorliegt, ist daher, ob die Schäden auf derselben Ursache beruhen. Sollte diese Frage verneint werden, wäre die Frage zu prüfen, ob gleichartige Ursachen vorliegen, zwischen denen ein rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhang besteht.

Für das Vorliegen eines Serienschadens ist grundsätzlich der Versicherer beweispflichtig (vgl 7 Ob 245/09v).

Da sich die Antragsgegnerin zur Behauptung der Richtigkeit der Tatsache, dass die Schäden auf derselben Ursache beruhen, auf ein von ihr eingeholtes Sachverständigengutachten beruft (siehe Schreiben vom 13.6.2013), kann die Frage, ob dieses Gutachten richtig ist, nur in einem streitigen Verfahren beantwortet werden.

Dabei wird zu prüfen sein, ob trotz der Lieferung durch den Hersteller an die Antragstellerin in 64 Chargen dieselbe Ursache für die mangelnde Frostbeständigkeit der Platten vorliegt bzw. ob es sich „nur“ um eine gleichartige Ursache handelt. Dies kann zB dann der Fall sein, wenn der Hersteller andere Herstellungsmethoden verwendet, die ebenfalls nicht zum gewünschten Erfolg führen (vgl Kuwert, Allgemeine Haftpflichtversicherung: Leitfaden durch die AHB<sup>3</sup>, Rn 3032). Zum anderen hat der OGH in seiner E vom 3.3.2010, 7 Ob 245/09v, die rechtliche Beurteilung der Unterinstanzen bestätigt, es handle sich um einen Serienschaden, wenn drei Lieferungen von Hartsplitt aus demselben Steinbruch dasselbe Qualitätskriterium nicht erfüllen.

Kommt man zum Ergebnis, dass es sich um gleichartige Ursachen handelt, ist, wie auch die Antragstellerin vorbringt, neben dem rechtlichen, wirtschaftlichen oder technischen Zusammenhang auch zu prüfen, ob ein zeitlicher Zusammenhang gegeben ist.

Gemäß einschlägiger Literatur hat man sich unter dem zeitlichen Zusammenhang eine beschränkte Frist vorzustellen, welche die aus den gleichartigen Ursachen hervorgegangenen Schäden nach dem konkreten Geschehensablauf und der Verkehrsauffassung auch als in einen einheitlichen Zeitraum fallend erscheinen lässt. Einerseits soll einer uferlosen Ausdehnung des Kausalitätsprinzipes entgegengetreten werden, andererseits ist eine Abgrenzung nach festen Zeiteinheiten nicht sinnvoll. Es muss daher der zeitliche Zusammenhang nach den lebensnahen Umständen des jeweiligen Einzelfalles bewertet werden (vgl. VVO, AHVB/EHVB 2005, Erläuterungen zu den Haftpflichtversicherungsbedingungen, 128).

Wendet man diese Kriterien auf den gegenständlichen Versicherungsfall an, wäre dieser zeitliche Zusammenhang nach Ansicht der Schlichtungskommission zwischen den Lieferungen eines Jahres und den in der darauffolgenden Kälteperiode eintretenden Schäden gegeben.

Da derartige Schäden nach der allgemeinen Lebenserfahrung in der Regel im Winter gehäuft auftreten, hätte der Versicherungsnehmer diese Schäden erst danach als auf einer gleichartigen Ursache beruhend erfassen und beim Lieferanten für die Abwendung von Schäden bei weiteren Lieferungen sorgen können. Dadurch könnte aber der zeitliche Zusammenhang zwischen den verschiedenen Serienschäden unterbrochen werden.

Aber auch dies ist gemäß Pkt. 5.3. lit g der Verfahrensordnung eine im streitigen Verfahren zu lösende Beweisfrage.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 10. September 2015